

66. 1. Rechtliche Natur der Dienstordnung, die gemäß § 48 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat. Stellt eine solche Dienstordnung eine Norm des objektiven Rechts dar?

2. Bedeutung der Dienstordnung für die Dienstverträge, die eine Berufsgenossenschaft mit ihren Beamten abschließt.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 § 48.

Vau-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 § 14.

III. Zivilsenat. Urf. v. 24. Mai 1909 i. S. Rheinisch-Westfälische Baugewerksberufsgenossenschaft (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. III. 523/08.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

In dem unter Nr. 61 dieses Bandes S. 236 mitgeteilten Rechtsstreite erkannte das Berufungsgericht nach erneuter Verhandlung der Sache zugunsten des Klägers. Die Beklagte hatte in weiterer Verteidigung gegen die Klage bestritten, daß der Kläger überhaupt Beamter der Berufsgenossenschaft sei, weil diese Eigenschaft nur demjenigen zukomme, der unter Wahrung der Vorschriften des § 2 der Dienstordnung angestellt worden sei, was bei dem Kläger nicht zutrefte, da er nicht in schriftlicher Form angestellt worden sei.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

... „Die übrigen Angriffe ... gehen von einer gemeinsamen Grundlage aus. Es wird auf den § 2 der für die Anstellungsverhältnisse der Genossenschaftsbeamten maßgebenden Dienstordnung hingewiesen, der bestimme, daß die Anstellung in schriftlicher Form erfolge, und zwar nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem zweiten Vorstandsmitgliede. Die Revision meint, die Dienstordnung stelle eine Rechtsnorm dar, und da im vorliegenden Falle unbestritten nur der Beschluß des Vorstandes gefaßt, ein besonderer weiterer Vertragsschluß nicht erfolgt sei, so sei überhaupt kein Anstellungsvertrag zustande gekommen, einem aber etwa gleichwohl irgendwie anzunehmenden Ver-

trage würde die rechtlich notwendige Schriftform fehlen. Diese Folgerung wäre in der Tat unabweislich, wenn die Dienstordnung wirklich Rechtsnormen enthielte.

Es bedarf deshalb zunächst des Eingehens auf die Frage, welche Bedeutung der in § 2 der Dienstordnung vom 19. Juni 1903 enthaltenen Bestimmung zukommt:

„Die Anstellung der Beamten erfolgt in schriftlicher Form in der Regel nach Ablauf einer angemessenen Probezeit nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes, bzw. des Sektionsvorstandes, oder nach Beschluß des dazu ermächtigten Ausschusses durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem zweiten Vorstandsmitgliede.“

Diese Bedeutung läßt sich aber nur erkennen auf Grund einer Prüfung des rechtlichen Wesens der „Dienstordnung“ überhaupt. Der § 48 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, der nach dem hier zunächst maßgebenden § 14 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900 auch in dessen Geltungsbereiche Anwendung findet, bestimmt nun, daß „die Genossenschaftsversammlung“ „eine Dienstordnung zu beschließen“ habe, „durch welche die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten geregelt werden“, und daß diese Dienstordnung der Bestätigung durch das Reichsversicherungsamt bedürfe. Aus diesem vom Gesetze vorgeschriebenen Inhalte der Dienstordnung erhellt zunächst, welcher Charakter ihren Bestimmungen nach dem Willen des Gesetzes zukommt. Wenn durch sie die „allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten geregelt werden“ sollen, so handelt es sich dabei um ein Doppeltes. Zunächst kommt die Aufstellung von Grundsätzen in Betracht, nach denen die Organe der Berufsgenossenschaft, insbesondere die Genossenschafts- und Sektionsvorstände, bei der Anstellung der Genossenschaftsbeamten zu verfahren, welche Anforderungen sie an die anzustellenden Beamten, namentlich in bezug auf Alter, Vorbildung und Probendienstleistung, zu stellen und ferner, in welcher Form sie die Anstellung selbst zu bewirken haben. Insoweit handelt es sich demnach um Verwaltungsnormen, die eine Anweisung für die anstellenden Organe der Genossenschaft enthalten, nicht aber um Rechtsätze, die das Dienstverhältnis der angestellten Beamten zu regeln bestimmt wären. Aber auch in dieser ihrer Eigenschaft sollen sie

nicht schlechterdings und unter allen Umständen bindend sein. Dies ergibt sich aus der Hinzufügung des Wortes „allgemeinen“ vor „Anstellungsbedingungen“. Es soll zulässig sein, daß im einzelnen Falle für einen anzustellenden Beamten besondere Anstellungsbedingungen aufgestellt werden, seien es im Vergleiche zu den „allgemeinen“ schwerere oder leichtere, ebenso auch, daß die Form der Anstellung eine von den „Allgemeinen Bedingungen“ verschiedene sein kann. Insoweit soll also den zur Vornahme der Anstellung berufenen Vorständen die Befugnis zu einer Abweichung von der Regel erteilt werden können.

Zu den „allgemeinen Anstellungsbedingungen“ gehören aber nach Wortlaut und Sinn weiter die Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen die Anstellung selbst erfolgt, also über die Dauer der Dienstzeit, Kündigung, Höhe des Gehalts und Art seiner Zahlung, sonstige Dienstbezüge und dgl. mehr. Auch in dieser Beziehung aber wird durch die Einschaltung des Wortes „allgemeinen“ klargestellt, daß es sich um die Aufstellung von Bestimmungen handelt, die nur eine Regel enthalten, daß aber auch insoweit im einzelnen Falle eine Abweichung stattfinden darf. Das Gesetz geht demnach davon aus, daß mit einem anzustellenden Beamten auch besondere „Anstellungsbedingungen“ in diesem Sinne vereinbart werden können. Daraus folgt, daß die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Dienstordnung den Inhalt des mit dem einzelnen Beamten abzuschließenden Dienstvertrages nur insoweit bilden, als sie nicht durch besonders vereinbarte Vertragsbestimmungen abgeändert werden.

Was neben den „allgemeinen Anstellungsbedingungen“ sodann noch mit den „Rechtsverhältnissen“ der Genossenschaftsbeamten, die durch die Dienstordnung geregelt werden sollen, gemeint ist, kann auf den ersten Blick zweifelhaft sein. Nach dem Wortlaute und der engen grammatischen Verbindung mit den folgenden Worten „und allgemeinen Anstellungsbedingungen“, die besonders in der Weglassung des Artikels hinter „und“ hervortritt, ist jedoch anzunehmen, daß sie nur allgemeiner noch als die letzten Worte den Kreis der Rechte und Pflichten bezeichnen sollen, die den Genossenschaftsbeamten oder einzelnen Arten von ihnen im allgemeinen zukommen sollen. Auch insoweit handelt es sich demnach um die Festsetzung des Inhalts des Dienstvertrages durch allgemeine Normen, und daraus folgt, daß

auch in dieser Beziehung eine Abänderung dieses Inhalts im einzelnen Falle nach Maßgabe des Vertrages zulässig sein soll. Übrigens ist dabei ersichtlich vorwiegend an die Regelung solcher Einrichtungen gedacht, durch welche die Stellung der Genossenschaftsbeamten nach Möglichkeit der Stellung der mittelbaren Staatsbeamten angenähert werden könnte, also namentlich an die Vorkehrungen gegen willkürliche Entlassung, Einführung einer Art von Disziplinarverfahren und Gewährung von Ruhegehalt unter gewissen Voraussetzungen. Es kann in dieser Hinsicht auf die Ausführungen in dem früheren Revisionsurteile Bezug genommen werden, wo auch die Entstehungsgeschichte des § 48 GewUnfVersGes. mitgeteilt ist.

Das Ergebnis geht demnach dahin, daß die Dienstordnung, welche die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, teils nur eine Anweisung an den Vorstand der Genossenschaft oder der Sektion enthalten soll über die von ihnen an die Beamtenanwärter zu stellenden Anforderungen und über die Form der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge, teils Bestimmungen über den Inhalt des Dienstverhältnisses, die dieses in Ermangelung abweichender Vertragsfestsetzungen regeln sollen. Aber auch in der zweiten Funktion handelt es sich um allgemeine, im voraus geschaffene Vertragsnormen, die erst dadurch, daß unter ausdrücklicher oder stillschweigender Bezugnahme auf sie der einzelne Dienstvertrag mit der als Beamten anzustellenden Person geschlossen wird, wirkliches Vertragsrecht werden. Aus allem dem erhellt, daß die Dienstordnung als solche nicht, wie die Revision meint, eine Rechtsnorm darstellt, also objektives Recht bildet, gewissermaßen autonomes Recht, dem die Parteien eben deshalb unterworfen wären. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß das Gesetz die Gültigkeit der Dienstordnung von der Bestätigung durch das Reichsversicherungsamt abhängig macht. Denn damit ist nur ihre Prüfung durch dieses Amt darauf hin, ob sie dem ihr durch das Gesetz gegebenen Zwecke entspreche, verordnet. In diesem Sinne ist bereits in dem früheren Revisionsurteile ausgeführt, daß der Bestellung des Klägers zum Beamten der Beklagten nur ein bürgerlich-rechtlicher Dienstvertrag zugrunde liegen könne, für dessen Inhalt allerdings die . . . Dienstordnung beim Mangel besonderer Vereinbarungen maßgebend sei.

Diesem rechtlichen Charakter der Dienstordnung entspricht übrigens

auch die im vorliegenden Falle von der Beklagten wirklich erlassene Ordnung vom 19. Juni 1903, wie schon ihre Eingangsvorschriften zeigen. So wird in § 2 als Voraussetzung für die Anstellung „in der Regel“, also so, daß auch Ausnahmen zugelassen werden können, die Zurücklegung einer angemessenen Probezeit festgesetzt und bestimmt, daß die Anstellung in schriftlicher Form erfolgt. In § 3 wird ausgesprochen, daß als Kündigungsfrist bei den Beamten der Kategorien 1—6 mindestens ein Vierteljahr „vorzusehen“ sei. Es wird also davon ausgegangen, daß auch längere Kündigungsfristen festgesetzt werden können und daß sie jedenfalls besonders im Vertrage bestimmt werden. Ähnlich wird für die Beamten der Klasse B und die Hilfsbeamten vorgeschrieben, daß eine Kündigung beiderseits sechs Wochen vor Vierteljahresschluß, bzw. vierzehn Tage vor Monatschluß „vorzubehalten“ sei.

Aus der rechtlichen Natur der Dienstordnung ergibt sich nun in bezug auf die einzelnen Angriffe der Revision folgendes.

Den von dieser zuvörderst vermißten Abschluß eines besonderen, von der Beschlussfassung des Sektionsvorstandes über die vorzunehmende Anstellung verschiedenen Vertrages hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum darin gefunden, daß der Kläger, nachdem er durch die von ihm selbst vorgenommene Protokollierung des Anstellungsbeschlusses des Vorstandes von diesem Kenntnis erhalten habe, die Geschäfte des Sektionsvorstandes über ein Jahr geführt, daß ihm auch zunächst das beschlossene Anfangsgehalt von monatlich 250 *M* gezahlt und das Gehalt dann auf 265 *M* erhöht worden sei. Das Gericht hat hierin mit Recht das Zustandekommen eines stillschweigenden Anstellungsvertrages nach Maßgabe jenes Beschlusses und damit im Sinne einer nicht bloß probemäßigen, sondern festen Anstellung erblickt.

Der ferneren Mängel der Revision, einem etwa anzunehmenden Dienstvertrage würde die Schriftform gefehlt haben, ist zuzugeben, daß dem Vertrage, dessen Zustandekommen das Berufungsgericht in der dargelegten Weise festgestellt hat, die Schriftform fehlte. Der Beobachtung dieser Form bedurfte es aber auch zur Gälligkeit des Dienstvertrages nicht. Hatte die Bestimmung in § 2 der Dienstordnung, daß „die Anstellung der Beamten“ . . . „in schriftlicher Form“ erfolge, nicht den Charakter einer Norm des objektiven Rechts,

auch nicht den einer durch Rechtsgeschäft festgesetzten Formvorschrift gemäß § 127 BGB. — für eine solche Annahme fehlt jeder tatsächliche Anhalt, mindestens auf seiten des Anzustellenden, der sich erst durch den wirklichen Abschluß des Dienstvertrages, der unter ausdrücklicher oder stillschweigender Bezugnahme auf den Inhalt der Dienstordnung erfolgt, soweit keine Änderungen vereinbart sind, dessen Bestimmungen als einem Teile des Dienstvertrages unterwirft —, kam ihr vielmehr nur die Bedeutung einer vom Sektionsvorstande einzuhaltenen Verwaltungsnorm zu, so kann keine der Parteien sich für die Ungültigkeit des ohne Beobachtung der Schriftform abgeschlossenen Dienstvertrages auf jene Bestimmung der Dienstordnung berufen. Der Sektionsvorstand machte sich zwar durch den Abschluß eines Dienstvertrages ohne Einhaltung der Schriftform der Aufsichtsbehörde, möglicherweise auch der Sektion oder der Genossenschaft gegenüber (vgl. §§ 41, 14 BauUnfVersGes., §§ 125, 45 GewUnfVersGes.) verantwortlich, aber der Dienstvertrag selbst war, da er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne besondere Form abgeschlossen werden konnte, gültig und rechtswirksam.

Damit erledigt sich aber auch der weitere Angriff der Revision, jedenfalls gölten alle Rechte, die durch die Dienstordnung gewährt würden, nur für solche Beamte, die nach ihren Vorschriften angestellt seien, d. h. die einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hätten. Denn wenn die Bestimmungen der Dienstordnung, wie dargelegt, die Ergänzung jedes Dienstvertrages bilden, der seit ihrer Geltung unter auch nur stillschweigender Bezugnahme auf sie abgeschlossen wird, so müssen sie nach dem vom Berufungsgerichte festgestellten Sachverhältnisse auch für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten Geltung haben.“